

L  
U  
Z  
E  
R  
N

# Neuregelung der Mittelverteilung für Strassen und öV

*Entwurf Gesetz*



## Zusammenfassung

**Der Regierungsrat schlägt dem Kantonsrat eine Neuverteilung der zweckgebundenen Mittel zur Finanzierung der Kantonsstrassen und des öffentlichen Verkehrs vor. Mit einer Reduktion des zweckgebundenen Anteils zur Finanzierung der Kantonsstrassen um 5 Prozent sollen die für den Bau und den Unterhalt jährlich zur Verfügung gestellten Mittel mittelfristig plafoniert werden. Aufgrund der prognostizierten Mehrerträge aus den Verkehrssteuern kann diese Reduktion in wenigen Jahren wieder ausgeglichen werden. Die gleichzeitige Erhöhung des zweckgebundenen Anteils zur Finanzierung des öffentlichen Verkehrs um 5 Prozent führt zu einer Entlastung der allgemeinen Staatskasse um rund 6,3 Millionen Franken pro Jahr.**

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Gesetzes zur Neuverteilung der zweckgebundenen Mittel zur Finanzierung der Kantonsstrassen und des öffentlichen Verkehrs (Mantelerlass zur Änderung des Strassengesetzes, des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr sowie des Gesetzes über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechts).

## 1 Ausgangslage

Die zweckgebundenen Mittel zur Finanzierung der Strassen und des öffentlichen Verkehrs (Mineralölsteuer, leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe [LSVA], Verkehrssteuer) werden seit der Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) mit einem in verschiedenen kantonalen Gesetzen geregelten Schlüssel verteilt. Im Rahmen des Konsolidierungsprogramms 2017 (KP17) hat Ihr Rat eine Anpassung des bisherigen Schlüssels beschlossen, die jedoch weniger weit reichte als der in der Botschaft B 55 zum KP17 vom 6. September 2016 verankerte Vorschlag unseres Rates. Konkret traten per 1. März 2017 folgende Änderungen in Kraft:

- Der Anteil von 15 Prozent der Einnahmen aus den Verkehrssteuern, der zuvor der Verkehrspolizei zugesprochen wurde, wurde zur Entflechtung der Mittelverwendung gestrichen. Der entsprechende Anteil wird durch die Verwendung allgemeiner Staatsmittel kompensiert.
- Die dem Kanton für den Bau und den Unterhalt von Kantonsstrassen zur Verfügung stehenden Anteile aus den dem Kanton zufallenden Mitteln aus der LSVA sowie aus den Einnahmen aus den Verkehrssteuern wurden von je 70 Prozent auf je 65 Prozent gesenkt (vgl. § 83 Abs. 1b und d des Strassengesetzes [StrG] vom 21. März 1995 [SRL Nr. 755]).
- Die dadurch frei gewordenen zweckgebundenen Mittel wurden neu zugunsten des öffentlichen Verkehrs (öV) eingesetzt. Seit dem 1. März 2017 verwendet der Kanton zur Finanzierung des öV neben weiteren dafür bereitgestellten Beiträgen 25 Prozent (vorher 20 %) des dem Kanton zufallenden Anteils aus der LSVA und 25 Prozent (vorher 5 %) der Einnahmen aus den Verkehrssteuern (§ 26 Abs. 1a und b des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr [öVG] vom 22. Juni 2009 [SRL Nr. 775]).
- Die Gemeinden finanzieren ihre Investitionen in den Strassenbau nach wie vor unter anderem aus werkgebundenen Beiträgen des Bundes aus der Mineralölsteuer, aus 10 Prozent des dem Kanton zufallenden Anteils aus der LSVA sowie aus 10 Prozent der aus den Verkehrssteuern resultierenden Einnahmen (§ 83a Abs. 1 StrG).
- Ebenso unverändert werden 6 Prozent der dem Kanton zufallenden, nicht werkgebundenen Mittel aus der Mineralölsteuer sowie der Einnahmen aus den Verkehrssteuern, die gemäss § 83 Absatz 1d StrG für den Bau von Kantonsstrassen zur Verfügung stehen, für den Bau und den Unterhalt von Güterstrassen verwendet (§ 83 Abs. 4 StrG).

Die geltende Verteilung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

	LSVA	Mineralölsteuer	Verkehrssteuern
Kantonsstrassen	65 %	100 %* des Kantonsanteils	65 %*
Gemeindestrassen	10 %	100 % des Gemeindeanteils	10 %
öV	25 %	-	25 %
Güterstrassen		*davon 6 %	*davon 6 %

Tab. 1: Heutige Mittelverteilung für Strassen und öV

Ebenfalls im Rahmen des KP17 hat Ihr Rat eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer für Fahrzeuge mit konventionellem Antrieb beschlossen (vgl. Botschaft B 55 zum KP17, S. 50 f.). Unabhängig von dieser Erhöhung steigen die Erträge aus der Verkehrssteuer stetig an. Mit der seit dem 1. März 2017 geltenden Verteilung der zweckgebundenen Mittel waren folglich keine nachhaltigen Einbussen bei den Strassenmitteln verbunden, deren Anstieg über das bisherige Niveau wurde jedoch vorübergehend gestoppt.

## 2 Prognostizierte Anstiege bei den Strassenmitteln und Sparpotenzial

Während die Erträge aus der Mineralölsteuer und der LSVA in den nächsten Jahren in etwa gleichbleiben, ist bei den Erträgen aus den Verkehrssteuern gemäss Prognosen des Strassenverkehrsamtes weiter mit einem jährlichen Anstieg zu rechnen. Basierend auf dem geltenden Verteilschlüssel von 65 Prozent für Kantonsstrassenaufwendungen und 25 Prozent zur Finanzierung des öV geht das Strassenverkehrsamt für die Jahre 2019 bis 2022 von folgenden Erträgen aus den Verkehrssteuern aus:

In Mio. Fr.	2018	2019	2020	2021	2022
Ertrag zugunsten Kantonsstrassen	67,6	70,1	71,2	72,3	73,4
Ertrag zugunsten öV	26,0	27,0	27,4	27,8	28,2

Tab. 2: Prognostizierte Erträge aus den Verkehrssteuern

Bei den heutigen Mittelverteilungsquoten würden für den Bau und den Unterhalt von Kantonsstrassen im Jahr 2019 2,5 Millionen Franken und ab dem Jahr 2020 jährlich jeweils rund 1,1 Million Franken mehr Erträge aus den Verkehrssteuern zur Verfügung stehen. Der Aufgabenbereich öV würde 2019 1 Million Franken und in den Folgejahren je rund 0,4 Millionen Franken mehr Erträge aus den Verkehrssteuern erhalten.

Der Aufgabenbereich öV lässt sich nicht allein durch die Mittel aus den zweckgebundenen Einnahmen finanzieren und weist in der Erfolgsrechnung einen Aufwandüberschuss aus, der durch allgemeine Staatsmittel finanziert wird. Im Jahr 2018 beträgt dieser Aufwandüberschuss gemäss Budget 24,7 Millionen Franken.

Aus diesem Grund schlagen wir Ihrem Rat eine Neuverteilung der zweckgebundenen Mittel zur Finanzierung der Kantonsstrassen und des öV vor. Mit einer Senkung der für die Kantonsstrassen reservierten Erträge um 5 Prozent (ohne Kompensation

durch allgemeine Staatsmittel) sollen die für den Aufgabenbereich Strassen zur Verfügung stehenden Mittel mittelfristig plafoniert werden. Mit einer gleichzeitigen Erhöhung des zweckgebundenen Anteils zur Finanzierung des öV um 5 Prozent kann die allgemeine Staatskasse entlastet werden – die Anpassung führt zu Einsparungen in der Erfolgsrechnung von rund 6,3 Millionen Franken pro Jahr.

Die in der Erfolgsrechnung des Aufgabenbereichs Strassen entstehenden Mindererträge in gleicher Höhe können mit den erwähnten Mehrerträgen aus den Verkehrssteuern sowie einer vorerst je hälftigen Einsparung der restlichen 4 Millionen Franken beim betrieblichen Unterhalt, einer Neubeurteilung der Abschreibungen sowie einer leichten Senkung der Investitionen von rund 2 Millionen Franken ausgeglichen werden. Dank der Mehrerträge aus den Verkehrssteuern kann die Reduktion des Anteils für die Kantonsstrassen, die sich in der Investitionsrechnung überdies durch die Verwendung von Kreditüberträgen aus früheren Jahren kompensieren lässt, in wenigen Jahren wieder ausgeglichen werden.

### 3 Postulat P 512

Am 30. Januar 2018 wurde das Postulat P 512 von Yvonne Hunkeler namens der CVP-Fraktion über die Wiedererlangung des finanziellen Gleichgewichtes mittels Sparen beim Strassenbau eröffnet. Darin wird unser Rat aufgefordert zu prüfen, ob durch Gesetzesanpassungen im Strassenbau ein Spareffekt erzielt werden kann. Mit der vorliegenden Botschaft schlagen wir eine Kürzung der Mittel zur Finanzierung des Baus und des Unterhalts der Kantonsstrassen und damit verbunden einen entsprechenden Spareffekt vor. Unser Rat beantragt Ihrem Rat in diesem Sinn die teilweise Erheblicherklärung des Postulats.

### 4 Neuverteilung der zweckgebundenen Mittel zur Finanzierung der Kantonsstrassen und des öV

Mit einer Anpassung der gesetzlichen Grundlagen sollen die für den Bau und den Unterhalt der Kantonsstrassen zur Verfügung stehenden zweckgebundenen Mittel um 5 Prozent gesenkt werden. Zur Finanzierung der Kantonsstrassen sollen neu 60 Prozent des dem Kanton zufallenden Anteils aus der LSVA sowie 60 Prozent der Einnahmen aus den Verkehrssteuern verwendet werden. Dafür werden die zweckgebundenen Mittel für den öffentlichen Verkehr erhöht: Neu sollen von den Mitteln aus der LSVA sowie von den Verkehrssteuern je 30 Prozent für die Finanzierung der Aufwendungen für den öffentlichen Personen- und den Schienenverkehr verwendet werden. Nachstehende Tabelle zeigt die vorgeschlagene neue Mittelverteilung:

	<i>LSVA</i>	<i>Mineralölsteuer</i>	<i>Verkehrssteuern</i>
<i>Kantonsstrassen</i>	60 %	100 %* des Kantonsanteils	60 %*
<i>Gemeindestrassen</i>	10 %	100 % des Gemeindeanteils	10 %
<i>öV</i>	30 %	-	30 %
<i>Güterstrassen</i>		*davon 6 %	*davon 6 %

Tab. 3: Vorgeschlagene neue Mittelverteilung für Strassen und öV

Die Anteile zugunsten der Gemeinde- und der Güterstrassen bleiben unverändert. Wir weisen aber darauf hin, dass im Rahmen der Aufgaben- und Finanzreform 2018

eine Streichung der Anteile von je 10 Prozent aus der LSVA und aus den Verkehrssteuern zugunsten der Gemeinden für den Bau der Gemeindestrassen und Wege geprüft wird – als Ausgleich für die finanzielle Entlastung der Gemeinden in anderen Bereichen, insbesondere im Wasserbau.

## 5 Vernehmlassung

Damit die Einsparung im Jahr 2019 wirksam wird, muss die Gesetzesänderung Anfang 2019 in Kraft treten können. Aufgrund dieser zeitlichen Rahmenbedingung mussten wir auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens verzichten. Das lässt sich rechtfertigen, nachdem die Gesetzesanpassung keine unmittelbaren Auswirkungen auf Dritte hat.

## 6 Die Gesetzesänderungen im Einzelnen

### **6.1 Strassengesetz (SRL Nr. 755)**

#### *§ 83 Absätze 1b und 1d*

Die Prozentsätze der Anteile aus der LSVA und den Verkehrssteuern für den Bau der Kantonsstrassen werden von 65 Prozent auf 60 Prozent reduziert.

### **6.2 Gesetz über den öffentlichen Verkehr (SRL Nr. 775)**

#### *§ 26 Absätze 1a und 1b*

Die Prozentsätze der Anteile aus der LSVA und den Verkehrssteuern für die Finanzierung des öV werden von 25 Prozent auf 30 Prozent erhöht.

### **6.3 Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechts (SRL Nr. 776)**

#### *§ 9 Absatz 1*

Die Prozentsätze für die jeweiligen Verwendungszwecke der Einnahmen aus den Verkehrssteuern werden den Änderungen bei der Mittelverteilung angepasst.

### **6.4 Inkrafttreten und Befristung**

Die Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum. Das Inkrafttreten der vorgeschlagenen Änderungen ist – unter Berücksichtigung der Referendumsfrist – auf den 1. Januar 2019 vorgesehen. Von einer Befristung der geänderten Bestimmungen wird abgesehen, da die Neuregelung auf Dauer angelegt ist.

## 7 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Mit der Reduktion der Anteile aus der LSVA und den Verkehrssteuern fallen bei der Finanzierung der Kantonsstrassen durchschnittlich Mittel im Umfang von rund 6,3 Millionen Franken jährlich weg und werden in gleicher Höhe Mittel für die Finanzierung des öffentlichen Verkehrs zweckgebunden. Mit der Erhöhung des Anteils zweckgebundener Mittel für den öV wird die allgemeine Staatskasse entlastet. Die für den Bau und den Unterhalt von Kantonsstrassen zur Verfügung stehenden Mittel werden vorübergehend reduziert. Die Anpassung wirkt verteilt auf die Erfolgs- und die Investitionsrechnung. Aufgrund des prognostizierten Anstiegs der Erträge aus den Verkehrssteuern ist jedoch davon auszugehen, dass die Mittel für die Kantonsstrassen innert weniger Jahre wieder auf das heutige Niveau ansteigen werden (vgl. Kap. 2).

Die Gesetzesänderungen haben keine personellen Auswirkungen.

## 8 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuverteilung der zweckgebundenen Mittel zur Finanzierung der Kantonsstrassen und des öffentlichen Verkehrs zuzustimmen.

Luzern, 22. Juni 2018

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Guido Graf

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Entwurf RR vom 22. Juni 2018

**Gesetz  
über die Neuverteilung der zweckgebundenen  
Mittel zur Finanzierung des Strassenbaus und des  
öffentlichen Verkehrs**

vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –  
Geändert: 755 | 775 | 776  
Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 22. Juni 2018,

*beschliesst:*

**I.**

Keine Hauptänderung.

**II.**

**1.**

Strassengesetz (StrG) vom 21. März 1995<sup>1</sup> (Stand 1. Februar 2018) wird wie folgt geändert:

**§ 83 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Staat verwendet für den Bau der Kantonsstrassen und Wege, einschliesslich der strassenbedingten Schutzmassnahmen, folgende Mittel:

- b. *(geändert)* 60 Prozent des dem Kanton zufallenden Anteils aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe nach dem Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe<sup>2</sup>,
- d. *(geändert)* 60 Prozent der aus den Verkehrssteuern resultierenden Einnahmen nach dem Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes<sup>3</sup>,

**2.**

Gesetz über den öffentlichen Verkehr (öVG) vom 22. Juni 2009<sup>4</sup> (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:

**§ 26 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Kanton verwendet zur Finanzierung seiner Aufwendungen für den öffentlichen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr folgende Mittel:

---

<sup>1</sup> SRL Nr. [755](#)

<sup>2</sup> SR [641.81](#)

<sup>3</sup> SRL Nr. [776](#)

<sup>4</sup> SRL Nr. [775](#)

- a. (*geändert*) 30 Prozent des dem Kanton zufallenden Anteils aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe nach dem Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 19. Dezember 1997<sup>5</sup>,
- b. (*geändert*) 30 Prozent der aus den Verkehrssteuern resultierenden Einnahmen nach dem Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994<sup>6</sup>.

### **3.**

Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994<sup>7</sup> (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:

#### **§ 9 Abs. 1** (*geändert*)

<sup>1</sup> Die Einnahmen aus den Verkehrssteuern sind, nach Abzug eines Prozentes für die Aufwendungen des Steuereinzugs durch das Strassenverkehrsamt, zu 70 Prozent für die Strassenaufwendungen des Kantons und der Gemeinden gemäss den §§ 83 und 83a des Strassengesetzes<sup>8</sup> und zu 30 Prozent für die kantonalen Aufwendungen für den öffentlichen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr gemäss § 26 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr<sup>9</sup> zu verwenden.

### **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

### **IV.**

Die Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates  
Die Präsidentin:  
Der Staatsschreiber:

---

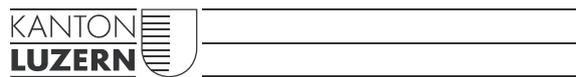
<sup>5</sup> SR [641.81](#)

<sup>6</sup> SRL Nr. [776](#)

<sup>7</sup> SRL Nr. [776](#)

<sup>8</sup> SRL Nr. [755](#)

<sup>9</sup> SRL Nr. [775](#)



Staatskanzlei  
Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33  
[staatskanzlei@lu.ch](mailto:staatskanzlei@lu.ch)  
[www.lu.ch](http://www.lu.ch)